

Anwohnerparkzone in der Säbener Straße zwischen Hausnummer 48a und 116

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02108 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing - Harlaching am 04.07.24

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14517

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02108

Beschluss des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes Untergiesing - Harlaching vom 19.11.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing - Harlaching hat am die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02108 beschlossen.

Darin wird beantragt, die Säbener Straße ab Ecke Kurzstraße zwischen Hausnummer 48a und 116 als „Anwohnerparkzone“ auszuweisen und das Parken für alle anderen gebührenpflichtig werden zu lassen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mit einer Parklizenz für Bewohnerinnen und Bewohner (nach § 45 der Straßenverkehrsordnung) an rechtliche Vorgaben geknüpft. So ist die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner*innen des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden (vgl. Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung VwV-StVO).

Die zumutbare fußläufige Entfernung bedeutet dabei, dass es in einer Großstadt wie München durchaus akzeptabel ist, das Auto ein paar Straßen entfernt abstellen zu müssen. Auch bei Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mittels Bewohnerparken lässt sich naturgemäß

nicht für jede Bewohnerin und jeden Bewohner die Möglichkeit schaffen, direkt vor der Haustür einen freien Stellplatz zu bekommen. Dies ist nur durch Nutzung eines privaten Stellplatzes möglich.

Grundsätzlich ist das oben genannte Gebiet zwischen Säbener Straße im Osten, Grünwalder Straße im Westen, Grödener Straße im Norden und voraussichtlich Bozener Straße im Süden derzeit als Beobachtungsgebiet einzustufen. Insbesondere werden die Auswirkungen des künftigen Parklizenzgebietes „Mangfallplatz“ auf die Situation vor Ort geprüft. Es wird beobachtet, ob und in welchem Umfang es zu Verdrängungseffekten aus den umliegenden Parklizenzgebieten und Ausweichverhalten durch Pendler*innen kommt.

Allerdings reicht dieser Verdrängungs- und Pendelverkehr nicht aus, um über die Einführung eines Parklizenzgebietes zu entscheiden. Es müssen hier weitere Daten, insbesondere zum Vorhandensein privater Parkmöglichkeiten für Bewohner*innen, und ggf. Verlaufszeiten für den Parkdruck untertags/nachts vorliegen. Diese notwendigen Daten liegen uns zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht vor. Auch im Hinblick auf erweiterte Möglichkeiten mit der am 11.10.2024 in Kraft getretenen neuen StVO bzgl. des Parkraummanagement wäre eine entsprechende Datenerhebung als Grundlage notwendig.

Die Einführung eines Lizenzgebietes mit Anwohnerbevorrechtigung ist auch kein Mittel, um Pendler*innen und Lieferwägen aus den betroffenen Gebieten fernzuhalten. Die Lizenzierung soll den Anwohnenden, die mangels privaten Stellplatzes auf einen Platz im öffentlichen Raum angewiesen sind, die Suche nach einem Parkplatz erleichtern. Um den Parkraum zu ordnen und den Parksuchverkehr zu minimieren, werden zusätzlich Straßen zum reinen Bewohnerparken frei gegeben. Dass Pendler*innen, abgestellte Liefer- und Wohnwägen sowie Anhänger in der Regel aus den Gebieten verschwinden werden, ist allerdings nicht das Ziel, sondern eher eine Begleiterscheinung, die in der Parkzeitbegrenzung bzw. Parkscheinpflicht für die verfügbaren Parkplätze bedingt ist.

Nach den aktuellen Planungen und Priorisierungen im Bereich Parkraummanagement ist vorgesehen, die Umsetzung des Lizenzgebietes „Mangfallplatz“ (frühestens in 2027) abzuwarten, bevor über die Einführung weiterer Gebiete mit Anwohnerbevorrechtigung entschieden wird. Neben dem Gebiet Mangfallplatz sind weitere zehn Gebiete zur Umsetzung vorgesehen. Das weitere Vorgehen wird in enger Abstimmung mit dem zuständigen Bezirksausschuss geplant.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02108 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing - Harlaching vom 04.07.24 kann aufgrund der oben genannten Ausführungen derzeit nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Einführung einer „Anwohnerparkzone“ im genannten Bereich der Säbener Straße sowie den angrenzenden Straßen ist aufgrund der fehlenden Datenlage einerseits, und der fehlenden Evaluation zu den Auswirkungen der Einführung der Parklizenzierung im geplanten Gebiet „Mangfallplatz“ andererseits derzeit noch nicht möglich. Das Gebiet steht aber hinsichtlich des Parkdrucks bereits unter Beobachtung.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02108 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing - Harlaching am 04.07.24 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes Untergiesing - Harlaching der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Anais Schuster-Brandis

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 18 – Untergiesing-Harlaching kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 18 – Untergiesing-Harlaching kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 18 – Untergiesing-Harlaching ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.222

zur weiteren Veranlassung